

Universität Leipzig

Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig

Vom 9. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfung
- § 13 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 18 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss
- Anlage 2 Modulübersichtstabelle
- Anlage 3 Prüfungstabelle
- Anlage 4 Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule, die im Rahmen eines Studienganges an der Universität Leipzig studiert werden.

§ 2
Zweck

Das Studium der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen hat den Zweck, zur Berufsbefähigung der Studierenden beizutragen, indem das grundständige, wissenschaftliche Studium durch transferfähiges Basiswissen aus anderen Fächern komplettiert wird. Insbesondere sollen praktische Anwendungsmöglichkeiten in der Begegnung von Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit Naturwissenschaften deutlich gemacht werden. Damit sollen einerseits die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen entscheidend zur Beschäftigungsfähigkeit beitragen und andererseits den sozialen Charakter von Wissen hervorheben.

§ 3
Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie ggf. zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

§ 4

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind und werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung kann diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden sind, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 5) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 7) und/oder
 4. durch alternative (§ 8) Prüfungsleistungenzu erbringen. Die Anlage 3 zu dieser Ordnung gibt dabei insbesondere die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen an.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmög-

lichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (6) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (8) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

- (10) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der Prüfung ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten

kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referat, schriftliche Ausarbeitung, Sitzungsprotokoll, Hausarbeit, Präsentation, Eigener literarischer Text und Praktikumsbericht.
- (2) § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind in der Regel untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden

erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Wiederholung der Modulprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul nach Inhalt und Anforderung entsprechen und dieses damit ersetzen können.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Der/Die Antragstellende hat die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 17 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

§ 17

Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 14) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 16).

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2011 in Kraft. Das Modul SQ 23 „Genderkompetenzen“ tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule an der Universität Leipzig vom 21. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 56, S. 24 bis 44) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 2. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 35, S. 5 bis 19) außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wird ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 8. März 2011 und der Stellungnahme des Rektorats vom 24. März 2011.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 9. Mai 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Zuständiger Prüfungsausschuss

Modul	Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
SQ 01	Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie für den Studiengang B.Sc. Biologie
SQ 02	Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie für den Studiengang B.Sc. Biologie
SQ 03	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie für den Studiengang B.Sc. Chemie
SQ 04	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie für den Studiengang B.Sc. Chemie
SQ 06	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Historisches Seminar
SQ 07	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Kunstwissenschaften (einschließlich Archäologie)
SQ 09	Prüfungsausschuss der Juristenfakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft
SQ 10	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
SQ 11	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
SQ 12	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Regionalwissenschaften (einschließlich Ethnologie und Religionswissenschaft)
SQ 13	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
SQ 14	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Literarisches Schreiben
SQ 15	Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für den Studiengang B.Sc. Physik
SQ 16	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Philosophie
SQ 17	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Soziologie
SQ 18	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
SQ 20	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Geschichte und Theologie des Christentums

SQ 21	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
SQ 22	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
SQ 23	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Philosophie
SQ 24	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Translation
SQ 27	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Politikwissenschaft
SQ 30	Prüfungsausschuss des Studienkollegs Sachsen für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
SQ 31	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
SQ 32 a	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
SQ 32 b	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
SQ 33	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Geschichte und Theologie des Christentums
SQ 34	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Geschichte und Theologie des Christentums
SQ 35	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Regionalwissenschaften (einschließlich Ethnologie und Religionswissenschaft)

Anlage 2

Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
SQ 01 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS) Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
SQ 02 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS) Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
SQ 03 Chemie im Alltag – Fluch oder Segen?		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Experimentalvorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS) Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
SQ 04 Naturwissenschaft für Querdenker		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS) Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
SQ 06 Orientierung durch Geschichte		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS) Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS) Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						

SQ 07 Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas		2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)						
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)						
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 09 Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft		1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)						
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
SQ 10 Content Management		2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Content Management" (2SWS)						
Übung "Content Management" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 11 Digitale Informationsverarbeitung		1./2./3./4./5./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)						
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
SQ 12 Natur – Kultur – Wissen(schaft). Streifzüge durch die Geschichte der Heilkunde		2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Natur – Kultur – Wissen(schaft). Themen, Perspektiven und Fragestellungen der Medizingeschichte" (2SWS)						
Seminar "Medizinhistorische Quellen von der Antike bis zur Gegenwart" (2SWS)						
Übung "Angewandte Medizin- und Wissenschaftsgeschichte" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 13 Interkulturelle Kommunikation		1./2./3./4./5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Interkulturelle Kommunikation" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs: Fremdsprache nach Wahl" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				

SQ 14 Literarisches Schreiben (Creative Writing)		1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)						
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 15 Energie und Umwelt		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)						
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)						
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 16 Politik, Rhetorik, Philosophie		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)						
Seminar "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)						
Kolloquium "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 17 Technik und Gesellschaft		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Technik und Gesellschaft" (2SWS)						
Seminar "Technik und Gesellschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		ab 3. Fachsemester				
Modulturnus:		jedes Semester				
SQ 18 Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)						
e-learning "Motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 20 Geschichte und Kultur des Christentums		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte des Christentums" (2SWS)						
Vorlesung/ Seminar "Biblische Überlieferungen" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Christliches Denken und Handeln" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

SQ 21 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Grundlagen der VWL" (2SWS)						
Planspiel "VWL" (1SWS)						
Vorlesung "Grundlagen der BWL" (2SWS)						
Planspiel "BWL" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
SQ 22 Stadt und Umwelt: Planen, Bauen, Bewirtschaften		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadt und Region" (2SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Konzepte, Bauwerke und Bauweisen" (2SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Umweltschutz" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 23 Genderkompetenzen		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Gender in den Geistes- und Sozialwissenschaften/Gender in Sport, Psychologie und Wirtschaft/Gender in der Medizin" (2SWS)						
Seminar "Theorie und Geschlecht" (2SWS)						
Übung "Praktische Genderkompetenz" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B 1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
SQ 24 Interkulturelle Fachkommunikation		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)						
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 oder in einer weiteren Fremdsprache Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
SQ 27 Strategien und Praxen für den Berufseinstieg		4.-5.	WP	2	300	10
Seminar "Strukturen und Dynamiken neuer Berufsfelder" (2SWS)						
Übung "Strategien und Praxen des Überganges" (4SWS)						
Seminar "Tätigkeitsfelder vor Ort" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

SQ 30 Interkulturelle Kommunikation Deutsch für Nichtmuttersprachler		1./2./ 3./4./ 5.	WP	1	300	10
Der Sprachkurs und die Übung sind Pflicht. Von den beiden Seminaren ist eines auszuwählen. Sprachkurs "Sprachpraxis DaF" (6SWS) Übung "Interkulturelle Kommunikation in Theorie & Praxis" (2SWS) Seminar "Wissenschaftliches Schreiben" (2SWS) Seminar "Wissenschaftliche Kommunikation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		nur für Nichtmuttersprachler Deutsch mit mindestens Sprachniveau B2 Deutsch gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		jedes Semester				
SQ 31 Ökonomik		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik" (2SWS) Vorlesung "Volkswirtschaftliche Modelle und Methoden" (2SWS) Vorlesung "Ökonomische Ideengeschichte / Wissenschaftstheorie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
SQ 32a Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		„Studienvereinbarung“ zwischen Studierendem, Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums und der ausländischen Hochschule				
Modulturnus:		jedes Semester				
SQ 32b Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		„Praktikumsvereinbarung“ zwischen Studierendem, Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums und Praktikumsseinrichtung im Ausland				
Modulturnus:		jedes Semester				
SQ 33 Modernes Hebräisch Einführung		1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2	300	10
Übung "Modernes Hebräisch I" (4SWS) Übung "Modernes Hebräisch II" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
SQ 34 Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene		3.-4. 5.-6.	WP	2	300	10
Übung "Modernes Hebräisch III" (4SWS) Übung "Modernes Hebräisch IV" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul SQ 33 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

SQ 35 Außereuropäische Kulturen		1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					

Anlage 3

Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
SQ 01 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil I" (2SWS)							
SQ 02 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften – Teil II" (2SWS)							
SQ 03 Chemie im Alltag – Fluch oder Segen?	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Experimentalvorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
SQ 04 Naturwissenschaft für Querdenker	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)							
Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)							
SQ 06 Orientierung durch Geschichte	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS)							
Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)							
SQ 07 Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas	2./4./ 6.	WP	1				10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)							

SQ 09 Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft	1./3./5.	WP	1		Klausur 120 Min.	3	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft" (2SWS)					Referat 20 Min.	1	
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)							
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)							
SQ 10 Content Management	2./4./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Content Management" (2SWS)							
Übung "Content Management" (1SWS)							
SQ 11 Digitale Informationsverarbeitung	1./2./3./4./5./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)							
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (1SWS)							
SQ 12 Natur – Kultur – Wissen(schaft). Streifzüge durch die Geschichte der Heilkunde	2./4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Natur – Kultur – Wissen(schaft). Themen, Perspektiven und Fragestellungen der Medizingeschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Medizinhistorische Quellen von der Antike bis zur Gegenwart" (2SWS)							
Übung "Angewandte Medizin- und Wissenschaftsgeschichte" (2SWS)							
					Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	
SQ 13 Interkulturelle Kommunikation	1./2./3./4./5./6.	WP	1	- Referat (15 Min.) - Portfolio	Klausur 120 Min.	1	10
Seminar "Interkulturelle Kommunikation" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs: Fremdsprache nach Wahl" (4SWS)							
SQ 14 Literarisches Schreiben (Creative Writing)	1.–2./3.–4./5.–6.	WP	2				10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)							
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)				Eigener literarischer Entwurf (4 Wochen)	Eigener literarischer Text (4 Wochen)	1	
SQ 15 Energie und Umwelt	1./3./5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
SQ 16 Politik, Rhetorik, Philosophie	1./3./5.	WP	1				10
Vorlesung "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)							
Kolloquium "Politik, Rhetorik, Philosophie" (2SWS)							

SQ 17 Technik und Gesellschaft	3./4./ 5./6.	WP	1				10
Vorlesung "Technik und Gesellschaft" (2SWS)				Referat im Seminar (20 Min.)	Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Seminar "Technik und Gesellschaft" (2SWS)							
SQ 18 Der Körper im Kontext von Leistung, Gesundheit und Geschlecht	1./3./ 5.	WP	1	Hausarbeit (6 Wochen) im e-learning	Klausur 60 Min.	1	10
Ringvorlesung "Sportwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)							
e-learning "Motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten" (2SWS)							
SQ 20 Geschichte und Kultur des Christentums	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte des Christentums" (2SWS)							
Vorlesung/ Seminar "Biblische Überlieferungen" (2SWS)							
Seminar/ Übung "Christliches Denken und Handeln" (2SWS)							
SQ 21 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1.–2. 3.–4. 5.–6.	WP	2				10
Vorlesung "Grundlagen der VWL" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Planspiel "VWL" (1SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der BWL" (2SWS)					Präsentation (40 Min.)	1	
Planspiel "BWL" (1SWS)							
SQ 22 Stadt und Umwelt: Planen, Bauen, Bewirtschaften	2./4./ 6.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadt und Region" (2SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Konzepte, Bauwerke und Bauweisen" (2SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Umweltschutz" (2SWS)							
SQ 23 Genderkompetenzen	1./3./ 5.	WP	1				10
Ringvorlesung "Gender in den Geistes- und Sozialwissenschaften/Gender in Sport, Psychologie und Wirtschaft/Gender in der Medizin" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Theorie und Geschlecht" (2SWS)							
Übung "Praktische Genderkompetenz" (2SWS)							
SQ 24 Interkulturelle Fachkommunikation	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 180 Min.	1	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)							
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)							
Seminar/ Übung "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)							

SQ 27 Strategien und Praxen für den Berufseinstieg	4.-5.	WP	2				10
Seminar "Strukturen und Dynamiken neuer Berufsfelder" (2SWS)							
Übung "Strategien und Praxen des Überganges" (4SWS)					Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wo., Präsentation 45 Min.)	1	
Seminar "Tätigkeitsfelder vor Ort" (2SWS)							
SQ 30 Interkulturelle Kommunikation Deutsch für Nichtmuttersprachler	1./2./ 3./4./ 5.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Der Sprachkurs und die Übung sind Pflicht. Von den beiden Seminaren ist eines auszuwählen.							
Sprachkurs "Sprachpraxis DaF" (6SWS)							
Übung "Interkulturelle Kommunikation in Theorie & Praxis" (2SWS)							
Seminar "Wissenschaftliches Schreiben" (2SWS)							
Seminar "Wissenschaftliche Kommunikation" (2SWS)							
SQ 31 Ökonomik	3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik" (2SWS)							
Vorlesung "Volkswirtschaftliche Modelle und Methoden" (2SWS)							
Vorlesung "Ökonomische Ideengeschichte / Wissenschaftstheorie" (2SWS)							
SQ 32a Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)	3./4./ 5./6.	WP	1		Prüfungen nach Maßgabe der Gasthochschule	1	10
SQ 32b Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)	3./4./ 5./6.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Auslandsaufenthalts)	1	10
SQ 33 Modernes Hebräisch Einführung	1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	10
Übung "Modernes Hebräisch I" (4SWS)							
Übung "Modernes Hebräisch II" (4SWS)							
SQ 34 Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene	3.-4. 5.-6.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	10
Übung "Modernes Hebräisch III" (4SWS)							
Übung "Modernes Hebräisch IV" (4SWS)							
SQ 35 Außereuropäische Kulturen	1.-2. 3.-4. 5.-6.	WP	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)							